

# Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP

## **Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang**

### **A Problem**

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 Beihilfenverordnung (BVO) gerügt.

### **B Lösung**

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der BVO werden rückwirkend zum 01.01.2007 in Gesetzesrang erhoben. Damit wird für diese Bestimmungen die von der Rechtsprechung geforderte gesetzliche Grundlage geschaffen und Rechtssicherheit hergestellt.

Die genannten Bestimmungen regeln die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln. Sie entsprechen den Beihilfavorschriften des Bundes und anderer Länder und haben ihren Ursprung in einem Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2004.

Nach sorgfältiger Prüfung kann auf die Vorschriften der Beihilfenverordnung nicht verzichtet werden. Ein Verzicht würde die Beihilfeausgaben des Landes und der Kommunen jährlich um ca. 60 Millionen Euro (rückwirkend ab 2007) erhöhen.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Keine

### **E. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Ein Unterbleiben der gesetzlichen Regelung hätte für die Kommunen erhebliche Ausgabensteigerungen für Beihilfezahlungen zur Folge.

**F      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

**G      Befristung**

Eine förmliche Befristung des Gesetzes ist aufgrund der Eigenart der Regelung nicht geboten. Die Beihilfenverordnung wird weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

## Gegenüberstellung

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP

Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1  
Nummer 7 und Anlage 2 der  
Beihilfenverordnung in Gesetzesrang

### Artikel 1

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und der Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit Gesetzeskraft.

### § 4

#### **Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen**

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für

7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

*Nicht beihilfefähig sind*

a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien – AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,

b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in begründeten Einzelfällen sowie allgemein in Anlage 2 und in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen

*Therapierichtungen.*

*Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist. Nummer 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.*

#### **Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO)**

*1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für alle nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 2003 (BGBl. I S. 3394), geändert durch Gesetz vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1869), zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 oder im Rahmen dieser Anlage ausgeschlossen sind.*

*2. Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.*

*3. Beihilfefähig sind Aufwendungen für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden,*

*schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).*

*4. Nicht beihilfefähig sind (unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Person):*

*a)*

*Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Es sind dies z.B. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder. Abweichend von Satz 1 sind beihilfefähig Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung im Zusammenhang mit Enteraler und Parentaler Ernährung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung des Abschnitts E der Arzneimittel-Richtlinien/AMR in der Fassung vom 31. August 1993 – veröffentlicht im BAnz. 1993, Nr. 246; S. 11 155, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 – veröffentlicht im BAnz. 2006, Nr. 198 S. 6849, sowie den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung.*

*b)*

*Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz grundsätzlich durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere*

- nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,*
- zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,*
- zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist,*
- zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel nicht notwendig ist oder*
- der Verbesserung des Aussehens dienen.*

*Hierzu gehören insbesondere*

*Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.*

*Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.*

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 Beihilfenverordnung gerügt. Ein diesbezügliches Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist anhängig. Aus diesem Anlass wird die mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) zum 1. Januar 2007 neu geregelte Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln rückwirkend auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Materiell ist eine inhaltsgleiche Regelung im Beihilfenrecht des Bundes vom Bundesverwaltungsgericht als mit dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip vereinbar angesehen worden (Urteil vom 26. Juni 2008 – 2 C 2.07).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Mit der Vorschrift wird die mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) zum 1. Januar 2007 geregelte Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln rückwirkend auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

#### **Zu Artikel 2**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Helmut Stahl  
Peter Biesenbach  
Christian Weisbrich  
Volkmar Klein

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke  
Ralf Witzel  
Angela Freimuth

und Fraktion